



## Unterlage zu § 4

### Personalgestellungsvertrag zwischen

dem Magistrat der Stadt Karben  
vertreten durch Bürgermeister Guido Rahn und Stadtrat Gerd Hermanns

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Okarben – im folgenden Trägerin genannt –  
vertreten durch den Kirchenvorstand

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **Vorbemerkung:**

Die Übertragung der Trägerschaft der städtischen Kindertageseinrichtung „Im Niederfeld“ ist ein Bestandteil des Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Karben. Die Stadt Karben ist gemäß § 69 Absatz 2 SGB VIII Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe. § 79 Absatz 1 SGB VIII bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz haben. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste etc. rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu gehört z. B. der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Nach § 4 Absatz 2 SGB VIII soll die Stadt als öffentliche Trägerin von eigenen Trägerschaften und Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden können.

Der Betrieb städtischer Kindertageseinrichtungen gehört nicht zum Bereich Gesamtsteuerung einer Kommune, sondern stellt eine allgemeine Aufgabenerledigung im Bereich der Trägerschaft von Einrichtungen dar. Insofern zählt diese Aufgabe nicht zu den pflichtigen Kernaufgaben der Stadt Karben im Sinne des SGB VIII und soll daher von freien Trägern, in diesem Fall durch die Evangelische Kirchengemeinde Okarben wahrgenommen werden.

## **§ 1 Personalgestellung**

- (1) Die Stadt Karben stellt der Trägerin zum 01.08.2010 auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 TVöD Beschäftigte zur Verfügung. Die Personalgestellung ist eine auf Dauer angelegte Beschäftigung bei der Trägerin unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Der Einsatz der Beschäftigten erfolgt auf mindestens gleichwertigen Arbeitsplätzen im Aufgabenkreis der Trägerin und räumlich innerhalb der bisherigen Kindertagesstätteneinrichtung für Kinder. Der Einsatz außerhalb des Stadtgebietes Karben ist nur mit Zustimmung der/des jeweiligen Beschäftigten möglich.
- (3) Die Stadt Karben stellt der Trägerin die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs vorhandenen Bediensteten zur Verfügung. Dies geschieht im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplanes mit den dort ausgewiesenen Entgeltgruppen.
- (4) Die Personalgestellung umfasst sowohl die aktiven Beschäftigten als auch die Beschäftigten in Elternzeit und die Beschäftigten in Beurlaubung ohne Entgelt.
- (5) Bei Krankheit, Urlaub u. a. ist ausschließlich die Trägerin für eine angemessene Vertretung verantwortlich.
- (6) Im Fall des Ausscheidens von Beschäftigten erfolgt die Nachbesetzung ausschließlich durch die Trägerin.

## **§ 2 Rechtsstellung der Beschäftigten**

- (1) Die Stadt Karben und die Trägerin sind sich darüber einig, dass den Beschäftigten durch die Personalgestellung keine Rechtsnachteile entstehen.
- (2) Durch die Erledigung der Aufgaben innerhalb der Trägerin bleibt die Rechtsstellung der Beschäftigten unberührt. Arbeitgeber bleibt die Stadt Karben. Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen gelten unverändert weiter (z.B. TVöD, Anspruch VBL), soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.  
Die gesetzlichen Beteiligungsrechte bleiben unberührt, konkretisierende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Dienst- und Geschäftsanweisungen, Richtlinien und sonstigen Verwaltungsvorschriften der Stadt Karben finden Anwendung, soweit nicht die Trägerin eigene Anweisungen erlässt (z.B. Arbeitszeit in Abhängigkeit von Öffnungszeiten).
- (4) Die Trägerin hat der Stadt Karben Arbeitsunfälle unverzüglich anzuzeigen und dabei alle für die Meldung notwendigen Angaben mitzuteilen.

- (5) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die zugewiesenen Beschäftigten ihren Dienst bei der Trägerin bis auf weiteres mit ihrer jeweiligen bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit leisten.

Sollten sich die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene darauf einigen, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 40 Stunden zu verlängern (§ 6 TVöD Absatz 1 Buchstabe b) wirkt sich dieses in entsprechendem Umfang auf die Personalgestaltung aus.

- (6) Die Beschäftigten haben weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 5 TVöD. Es wird sichergestellt, dass die Beschäftigten Stellenausschreibungen, Informationen und sonstige Mitteilungen der Stadt Karben erhalten.

### § 3 Direktionsrecht

- (1) Die Stadt Karben verpflichtet sich, das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf die Trägerin zu übertragen. Konkrete Weisungsbefugnisse ergeben sich aus den Regelungen der Trägerin.
- (2) Der Trägerin wird das dienstaufsichtliche Weisungsrecht übertragen, soweit es für den störungsfreien Ablauf erforderlich ist. Das Direktionsrecht für die Beschäftigten beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Genehmigung von Dienstreisen, die Gewährung von Erholungsurlaub sowie von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung nach § 29 TVöD. Die Entgegennahme der Krankmeldungen erfolgt bei der Trägerin.
- (3) Die Personalaktenführung und die abschließende Entscheidung über personalrechtliche Angelegenheiten (z.B. Abmahnung, Kündigung) liegt weiterhin bei der Stadt Karben. Die Trägerin verpflichtet sich, alle personalrechtlichen Sachverhalte (z.B. Krankheit, Urlaub, Unfall, Verstoß gegen das Arbeitsrecht bzw. den Arbeitsvertrag) unverzüglich an die Stadt Karben zu melden bzw. die entsprechenden Unterlagen zu übersenden. Personalnebenakten werden nur im Einvernehmen aller Beteiligten geführt.
- (4) Die Trägerin verpflichtet sich, die für das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD notwendigen Beurteilungen zu erstellen und der Stadt Karben zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Stadt Karben haftet nicht für Schäden, die durch die zugewiesenen Beschäftigten verursacht werden, es sei denn, diese Schäden sind auf Weisungen der Stadt Karben zurückzuführen.

#### **§ 5 Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte / Schwerbehindertenvertretung**

- (1) Die Beteiligungsrechte des Personalrates, die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten (Frauenbeauftragte) und die Unterrichtung bzw. Anhörung der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Trägerin verpflichtet sich soweit dies im Bereich des Erziehungsdienstes möglich ist, zur Integration von Schwerbehinderten.

#### **§ 6 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt unbefristet.

#### **§ 7 Kosten und Kostenerstattung**

- (1) Die Personalkosten einschließlich der aufzubringenden Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse Darmstadt für die gestellten Beschäftigten werden von der Stadt Karben gezahlt.
- (2) Reisekostenvergütungen und Kosten für Aus- und Fortbildung werden unmittelbar mit der Evangelischen Kirchengemeinde Okarben abgerechnet und von dieser getragen.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Okarben erstattet der Stadt Karben die auf die gestellten Beschäftigten entfallenden Personalkosten einschließlich der aufzubringenden Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse Darmstadt. Die Stadt Karben rechnet die daraus entstehenden Erstattungsbeträge innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss eines Quartals mit der Evangelischen Kirchengemeinde Okarben ab. Dessen Zahlung erfolgt innerhalb zweier weiterer Wochen.

**§ 8  
Schlussbestimmung**

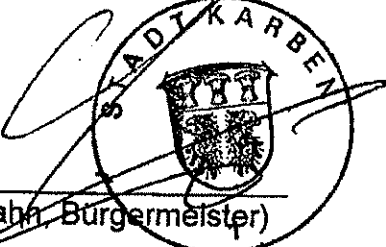
- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Ihnen unwirksam sein oder werden, ist der Vertrag im übrigen weiterhin gültig. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Beteiligung des Personalrates der Beschäftigten ist sicherzustellen.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufgenommen. Die Beteiligung des Personalrates der Beschäftigten ist sicherzustellen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2010 in Kraft.

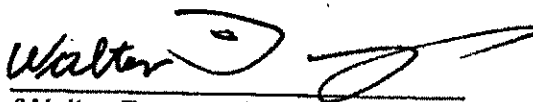
Karben, 12. August 2010

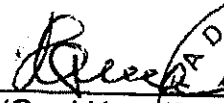
Karben, 12. August 2010

Der Magistrat der Stadt Karben

Kirchenvorstand der Ev.  
Kirchengemeinde Okarben

  
(Guido Rahn, Bürgermeister)

  
(Walter Donges, Vorsitzender  
Kirchenvorstand)

  
(Gerd Hermanns, Stadtrat)

  
(Eckart Dautenheimer, Pfarrer)